

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	7 (2008)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches : erste Erfahrungen. Der Standpunkt einer erstinstanzlichen Richterin
<b>Autor:</b>	Lenzinger, Felicitas
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1050834">https://doi.org/10.5169/seals-1050834</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Felicitas Lenzinger

# Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches – Erste Erfahrungen: der Standpunkt einer erstinstanzlichen Richterin

## Zusammenfassung

Bei der Bestimmung des Tagessatzes werden im Bereich der Massendelikte aus Gründen der Praktikabilität Schätzungen vorgenommen. Es wird häufiger gemeinnützige Arbeit beantragt, als angenommen. Der Hauptanwendungsbereich liegt bei Arbeitseinsätzen zwischen 4 Std. und 240 Std. Statt Geldstrafen im oberen Bereich (270–360 Tagessätze) werden eher Freiheitsstrafen ausgesprochen, da der Vollzug der Geldstrafe fraglich erscheint. Es bleibt abzuwarten, ob sich die kurzen Freiheitsstrafen durch die neuen Sanktionen tatsächlich reduzieren lassen oder ob sie als Ersatzfreiheitsstrafen wieder auftauchen. Noch keine Erfahrung besteht mit urteilsähnlichen Entscheiden auf Änderung der Sanktionen nach dem rechtskräftigen Urteil. Der vermehrte Einbezug der Gerichte in Vollzugsentscheide macht neue Entscheidabläufe notwendig.

**Stichwörter:** Bestimmung Tagessatz – gemeinnützige Arbeit – Ersatzfreiheitsstrafen

## Résumé

Concernant l'établissement du jour-amende, pour des raisons de praticabilité lorsqu'on a à faire avec des délits de masse, on utilise souvent des estimations. Le travail d'utilité publique est demandé plus souvent que présumé. Son principal champ d'application concerne le travail entre 4 et 240 heures. A la place des peines pécuniaires sur un haut niveau (270–360 jours-amende), l'accusé est plutôt condamné à une peine privative de liberté comme l'exécution de la peine pécuniaire semble questionable. Il se montrera si les peines privatives de liberté de courte durée se laisseront réduire par les nouvelles sanctions ou si elles reviennent comme sanctions remplaçantes. Aucune expérience pratique n'existe par rapport aux décisions similaires à un jugement qui concernent la modification de la sanction après entrée en force du jugement. L'implication croissante des tribunaux dans les décisions d'exécution nécessite des nouvelles voies de décision.

**Mots-clés:** établissement du jour-amende – travail d'utilité publique – sanctions remplaçantes

## Summary

Regarding the establishment of the daily rate, for reasons of practicability the courts often use estimations when dealing with mass-crimes. Community service is more in demand than initially assumed. It is mainly used for service between 4 and 240 hours. Instead of pecuniary penalties on high levels (270–360 daily rates), the courts more frequently sentence to imprisonment because the execution of the pecuniary penalty seems questionable. The future will show whether short term imprisonment will be replaced by the new sanctions or whether these come back as replacement sanctions. No experience exists regarding the decisions similar to a judgement that concern the modification of the sanction after the judge-

ment has become effective. The growing implication of criminal courts in decisions regarding the execution demands for new ways to decide.

**Keywords:** establishment of the daily rate – community service – replacement sanctions

Der Beitrag muss sich zwangsläufig auf die bisher im Kanton Basel-Stadt entwickelte Praxis beschränken. Leider liegen die Statistiken für 2007 noch nicht vor, so dass kein aktuelles Zahlenmaterial zu den neuen Sanktionen zur Verfügung steht.

## 1. Geldstrafe

Rückblickend lässt sich sagen, dass der Mehraufwand für die Bestimmung des Tagessatzes geringer ausfällt als ursprünglich befürchtet worden ist. Der Tagessatz ist im ordentlichen Verfahren jeweils Teil des Antrags der Staatsanwaltschaft, weshalb dem Gericht die Erhebungen zu den finanziellen Verhältnissen aus dem Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen. Da jedoch die Verhältnisse zur Zeit des Urteils satzbestimmend sind, müssen die Grundlagen in der mündlichen Hauptverhandlung nochmals auf wesentliche Veränderungen überprüft werden. Das Gericht wendet grundsätzlich die von der KSBS empfohlenen Zumsungsgregeln an. Der Eingriff ins Existenzminimum gilt als zulässig. Andererseits soll der Vollzug der Geldstrafe die Existenz des Betroffenen nicht gefährden. Deshalb wird Miete als reduzierender Faktor zusätzlich berücksichtigt. Andererseits wirken sich staatliche Beiträge (z.B. Subvention der Krankenkassenprämien) oder reduzierte Steuerpflicht bei geringem Einkommen in einem tieferen prozentualen Pauschalabzug auf den allgemeinen Kosten aus. Nicht oder höchstens geringfügig als Korrektiv berücksichtigt werden Rückzahlungsverpflichtungen von Konsumkrediten. Nach wie vor Unsicherheiten bestehen bei der Anrechnung von Vermögen.

Um den Aufwand für die Berechnung des Tagessatzes in einem vertretbaren Ausmass zu halten, sind Schätzungen unumgänglich. Zudem entsprechen Unterlagen (z.B. Steuerunterlagen), die zur Verfügung stehen, häufig nicht den aktuellen finanziellen Verhältnissen (amtliche Einschätzung). Besonders häufig sind Schätzungen bei den im Strafbefehlsverfahren zu beurteilenden Delikten: wenn keine Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse möglich sind (z.B. bei Personen mit Wohnsitz im Ausland) oder wenn der Aufwand im Vergleich zum Verfahren selbst unverhältnismässig wäre. Die Schätzung kommt auch zur Anwendung, wenn Betroffene zwar kein eigenes Erwerbs-einkommen haben, aber am Einkommen und Lebensstandard der Partner partizipieren.

Als minimaler Tagessatz (z.B. bei Bezügern von Sozialhilfe) ist bisher der Satz von CHF 10.– zugrunde gelegt worden. Grundsätzlich wäre es möglich einen tieferen Satz anzusetzen, allerdings wird bei Tagessätzen unter CHF 10.– den Aspekten der Verhältnismässigkeit im Vergleich zu anderen Sanktionen (Busse, gemeinnützige Arbeit) und zur Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Ernsthaftigkeit der Strafe verstärkt Rechnung getragen werden müssen. Die bisher angewendeten Tagessätze bewegen sich im unteren bis mittleren Bereich zwischen CHF 10.– und CHF 500.–. Höhere Ansätze sind nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gekommen.

Erfahrungen mit der Sistierung des Vollzugs der Geldstrafe durch das Gericht (Art. 36 Abs. 3 StGB) bestehen noch nicht, da im ersten Jahr nach in Kraft treten des Gesetzes für den Vollzug noch Art. 35 StGB massgebend gewesen ist. Eine Praxis zu den Voraussetzungen der unverschuldeten erheblichen Verschlechterung der massgeblichen Verhältnisse muss daher erst entwickelt werden. Das Sistierungsverfahren nach Art. 36 Abs. 3 StGB soll jedoch nicht als generelle Möglichkeit eines weiteren Zahlungsaufschubs missbraucht werden können. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung Geldstrafen als zusätzliche, kurze Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen werden müssen.

## 2. Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit ist viel häufiger beantragt und ausgesprochen worden, als dies anfänglich erwartet wurde. Der Hauptanwendungsbereich liegt bei Arbeitseinsätzen zwischen 4 Std. und 240 Std. Ob ein Antrag gestellt wird, ist häufig abhängig von der Arbeitssituation der Betroffenen. Wer eine Arbeitsstelle hat, wird eher die Geldstrafe oder Busse bezahlen anstatt gemeinnützige Arbeit zu leisten. Soweit die Sanktion im ordentlichen Verfahren auf öffentliche Klage in Frage kommt, können sich die Angeklagten dazu, falls sie nicht schon vorher Antrag gestellt haben, in der Hauptverhandlung äussern. Im Strafbefehlsverfahren wird auf nachträglichen Antrag gemeinnützige Arbeit für die der im Strafbefehl ausgesprochenen Busse oder Geldstrafe entsprechende Zeitspanne verfügt. Dabei gilt: CHF 100.– Busse oder 1 Tagessatz Geldstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit. In der Regel wird den Anträgen ohne weitere Abklärungen entsprochen.

Das Gericht verlangt keine über das gesetzliche Minimum von 4 Stunden hinausgehende Stundenzahl, um die Sanktion überhaupt anzuwenden, wie dies verschiedentlich diskutiert worden ist. Dies hat zur Folge, dass auch kurze Arbeitseinsätze von den Vollzugsbehörden organisiert werden müssen. Gemeinnützige Arbeit wird zudem auch als bedingte Strafe ausgesprochen.

Wird die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet, so ist sie gemäss Art. 39 Abs.1 StGB durch das Gericht in Geld- oder Freiheitsstrafe umzuwandeln. Dieser Beschluss ergeht in der Regel schriftlich nach Gewährung des rechtlichen Gehörs. Entscheide sind erst 2008 zu erwarten. Es muss zudem damit gerechnet werden, dass im gerichtlichen Nachverfahren häufig Ersatzfreiheitsstrafen ausgesprochen werden, da auch die Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Damit werden wohl auch auf diesem Umweg erneut kurze Freiheitsstrafen zu vollziehen sein.

## 3. Busse

Busse stellte bei den Bagatelldelikten im Strafbefehlsverfahren bereits unter dem alten Recht die häufigste Sanktion dar: 2006 sind 89% der eingegangenen beurteilten Fälle ausschliesslich mit Busse sanktioniert worden<sup>1</sup>. Entsprechend der Empfehlung der KSBS wendet das

<sup>1</sup> 160. Bericht des Appellationsgerichts Basel-Stadt über die Justizverwaltung 2006, II. Gericht für Strafsachen, 3.Verzeigungen, S. 362: 29 828 eingegangene Fälle davon ausschliesslich Busse in 26 625 Fällen.

Gericht den einheitlichen Umwandlungssatz von CHF 100.– an.

Derselbe Umwandlungssatz wird auch für nach altem Recht ausgesprochene rechtskräftige Bussen angewendet. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich beim Umwandlungsbeschluss jeweils um einen neuen Entscheid und nicht um eine blosse Vollzugsverfügung und der höhere Umwandlungssatz wirkt sich nicht zum Nachteil des Betroffenen aus<sup>2</sup>.

Nach Art. 42 Abs. 4 StGB können Bussen mit bedingten Strafen verbunden werden. Von dieser Möglichkeit wird nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Entsprechend der bereits unter dem früheren Recht im Kanton Basel-Stadt geltenden Praxis wird bei Vergehen des SVG neben der bedingten Geldstrafe eine Busse ausgesprochen. Ausserdem wird neu bei sog. «Schwellendelikten» (Delikte am Übergang von geringfügigen Vermögensdelikten zu Vergehen gegen das Vermögen) eine Busse neben der bedingten Geldstrafe auferlegt, um bei wenig differierenden Deliktsbeträgen die Diskrepanz zwischen unbedingter Busse für die Übertretung und bedingter Geldstrafe beim Vergehen auszugleichen.

Soweit Busse für eine Übertretung wegen Ungleichartigkeit der Strafen zusätzlich zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muss, stellt sich die Frage nach deren Bemessung, da die Übertretung neben den zu beurteilenden Vergehen selten wesentlich ins Gewicht fällt, so dass es sich höchstens um eine aus formellen Gründen auszusprechende Sanktion handelt. In der Regel wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem nur eine geringe Busse zusätzlich ausgesprochen wird.

#### 4. Freiheitsstrafe

Im Strafbefehlsverfahren wurden 2006 2387 Haft- oder Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten ausgesprochen<sup>3</sup>. Im ordentlichen Verfahren sind 2006 (bei Beschränkung der Spruchkompetenz des Einzelrichters auf 6 Monate Gefängnis) mehr als  $\frac{2}{3}$  der Fälle im Einzelrichterverfahren beurteilt worden<sup>4</sup>. Man darf also davon ausgehen, dass auch 2007 bei ähnlichen Zahlen im Strafbefehlsverfahren in ca. 2000 Fällen und im ordentlichen Verfahren vorsichtig gerechnet in über der Hälfte der Verfahren kurze Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt worden sind. In welchem Umfang sich bei

unbedingten Geldstrafen bis 180 Tagessätzen die Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden lässt, kann zurzeit nicht abgesehen werden.

Für Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten lassen sich im jetzigen Zeitpunkt (noch) keine genaueren Angaben darüber machen, in welchem Umfang Geld- statt Freiheitsstrafen verhängt worden sind. Neben der Bestimmung des Tagessatzes und der individuellen Schuldzumessung können die finanziellen Möglichkeiten der Beurteilten, Ersparnisse zu bilden, nicht völlig ausser Acht gelassen werden: ist es dem Beurteilten ohne Existenzgefährdung möglich, innert den in Art. 35 StGB vorgesehnen Fristen den Betrag für eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen aufzubringen? Es liegt auf der Hand, dass finanziell besser gestellte Beurteilte (auch bei hohen Tagessätzen) den Betrag innert der Zahlungsfristen von Art. 35 StGB werden bezahlen können, während diejenigen mit geringem Einkommen erheblich in ihrer Existenz belastet werden. Die Problematik scheint im Moment nicht lösbar, da (richtigerweise) an der vom Verschulden unabhängigen Ermittlung des Tagessatzes festgehalten werden soll. Das führt dazu, dass statt Geldstrafen zwischen 270 und 360 Tagessätzen eher Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

Folgende Kriterien haben sich bisher als Voraussetzungen für die kurze Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB herausgebildet:

- schlechte Bewährungsprognose wegen einschlägiger Vorstrafen
- mehrfache erneute Straffälligkeit trotz häufiger Verfahren
- keine stabilen Lebensverhältnisse
- Suchtverhalten (braucht z.B. Geld für den Suchtmittelkonsum)
- arbeitsunfähig oder schwer vermittelbar
- Sozialhilfeempfänger oder anderweitig schlechte finanzielle Verhältnisse
- hat bisher Bussen nicht bezahlt
- Vollzug einer Geldstrafe erscheint fraglich

bei Tätern ohne Wohnsitz in der Schweiz werden einbezogen:

- fehlender gültiger Aufenthaltstatus oder bevorstehende Wegweisung aus der Schweiz

<sup>2</sup> Vgl. auch ZR 106 Nr.56, Urteil Obergericht des Kantons Zürich vom 7.6.07.

<sup>3</sup> 160. Bericht des Appellationsgerichts Basel-Stadt über die Justizverwaltung 2006, II. Gericht für Strafsachen, 3.Verzeigungen, S. 362.

<sup>4</sup> 160. Bericht des Appellationsgerichts Basel-Stadt über die Justizverwaltung 2006, II. Gericht für Strafsachen, 1. Strafgericht, S. 360: Verhandlungen Einzelrichter/in in 523 von 735 Fällen.

- Fehlen einer legalen Erwerbstätigkeit
- unmittelbare Verknüpfung des Aufenthalts in der Schweiz mit der Begehung von Straftaten.

## 5. Teilbedingte Strafe

Teilbedingte Strafen haben sich bisher vor allem bei Freiheitsstrafen im Bereich zwischen 28 Monaten und 3 Jahren durchgesetzt. Soweit ersichtlich wurden bei Geldstrafen nur gelegentlich und bei gemeinnütziger Arbeit nie teilbedingte Strafen ausgesprochen.

## 6. Widerruf der Vorstrafe bei Nichtbewährung

Zu Unsicherheiten führte anfänglich die Formulierung in Art. 46 Abs. 1 StGB, die dem Wortlaut nach die Bildung einer Gesamtstrafe nur bei unterschiedlichen Strafarten der neuen und der zu widerrufenden Strafe zuließ. Nachdem die Bildung einer Gesamtstrafe aus gleichartigen Strafen nach Auslegung von Art. 46 StGB zumindest nicht ausgeschlossen wird, besteht auch bei Widerruf einer gleichartigen Vorstrafe die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtstrafe zusammen mit der neuen Strafe<sup>5</sup>. Die widerrufene Strafe beruht auf einem rechtskräftigen Urteil, weshalb sich Art. 49 StGB nur marginal auf die Strafhöhe der Gesamtstrafe auswirkt. Diese weicht daher nicht wesentlich von der Kumulation der neuen und der widerrufenen Strafe ab.

## 7. Rückversetzung bei Nichtbewährung

Für die Rückversetzung nach neuem Recht ist das urteilende Gericht zuständig (Art. 89 Abs. 1 StGB). Strittig war, ob über die Rückversetzung bei einer nach altem Recht ausgesetzten Reststrafe ebenfalls das in der neuen Sache urteilende Gericht entscheiden kann oder ob die Strafvollzugsbehörde zuständig ist.

Davon ausgehend, dass die fehlende Zuständigkeitsregel in den Übergangsbestimmungen (Art. 1 Abs. 3 SchlB) auf ein Versehen des Gesetzgebers und nicht auf ein qualifiziertes Schweigen zurückzuführen sei, urteilt das in der neuen Sache urteilende Gericht nun auch bei Reststrafen nach altem Recht über die Rückversetzung (Art. 89 Abs. 1 und 6 StGB)<sup>6</sup>. Wie beim Widerruf einer bedingten Vorstrafe findet auch in diesen Fällen das Asperationsprinzip nur marginal Anwendung und die Gesamtstrafe entspricht annähernd der Kumulation von neuer Strafe und Reststrafe.

## 8. Massnahmen

Die Überprüfungen der nach altem Recht ausgesprochenen Verwahrungen im Jahr 2007 (Art. 2 Abs. 2 SchlB) haben gezeigt, dass die Überlastung der forensisch tätigen Institute mit der Erstellung von Gutachten längere Wartezeiten zur Folge hatte. Es handelt sich dabei nicht um eine vorübergehende Erscheinung. Die Aufträge zur Erstellung von psychiatrischen Gutachten werden zunehmen. Anordnung und Änderung der Massnahme erfordern Abklärung durch Sachverständige (Art. 56 Abs. 3 StGB), bei Vorliegen einer Katalogtat ist das Gutachten von unabhängigen Sachverständigen zu erstellen (Art. 56 Abs. 4 StGB). Um die Qualität der Begutachtung zu gewährleisten und zugleich dem Beschleunigungsgebot Rechnung tragen zu können, wird daher ein personeller und ausbildungsmässiger Ausbau erforderlich sein.

Es wird abgewartet werden müssen, wie sich die Verschärfung des Verwahrungsrechts, v.a. die Möglichkeit der nachträglichen Verwahrung im Massnahmerecht auswirken wird. Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit keine derartigen Verfahren häufig.

In der nächsten Zeit werden sich die Gerichte auch mit der Revision des StGB vom 21.12.07 (Artikel betr. lebenslänger Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter, Ablauf der Referendumfrist am 17.4.08) auseinanderzusetzen haben.

## Schlussfolgerungen

Die revidierten Bestimmungen im Sanktionsrecht sind trotz vorangegangener Bedenken erstaunlich effizient umgesetzt worden. Dies ist

5 Appellationsgericht Basel-Stadt Urteil vom 16.5.07 i.S. L.G. (nicht publiziert).

6 Appellationsgericht Basel-Stadt Urteil vom 10.7.07 i.S.V.D. (nicht publiziert).

umso beachtlicher, als in der ersten Instanz auch in Massendelikten entschieden wird, die von der Revision besonders stark betroffen sind. Dabei ist nicht nur die Anwendung der neuen Bestimmungen in den Urteilen entscheidend gewesen sondern auch deren Verarbeitung auf der administrativen Ebene.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die kurzen Freiheisstrafen tatsächlich durch die neuen Sanktionen wesentlich reduzieren lassen oder ob sie auf dem Umweg über Ersatzfreiheitsstrafen wieder auftauchen. Auf jeden Fall wird es wichtig sein, neben den gesetzlich vorgesehenen Vollzugserleichterungen auch Vollzugsmodalitäten wie z.B. eletronic monitoring beizubehalten. Ebenso kann noch nicht abgeschätzt werden, inwieweit sich das strengere Massnahmerekht (bei der Verwahrung) in Rechtsprechung und Vollzug auswirken wird.

Erfahrungen mit den Verfahren bei urteilsähnlichen Entscheiden nach rechtskräftigem Sachurteil stehen noch aus. Die Entscheidabläufe werden sich dabei an den Regeln der Strafprozessordnung orientieren und diese sinngemäss anwenden müssen. Durch die Entscheide nach dem Sachurteil werden die gerichtlichen Instanzen vermehrt mit dem Vollzug der Sanktionen und den Vollzugsbehörden konfrontiert. Dies bedingt neue Arbeits- und Entscheidabläufe, die noch unvollständig ausgestaltet sind.

***Felicitas LENZINGER***

*Präsidentin am Strafgericht Basel-Stadt  
Schützenmattstrasse 20  
4003 Basel  
felicitas.lenzinger@bs.ch*